



Sanitätsteam

Schwaben e.V.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Sanitätsteam Schwaben e.V. zur Durchführung von Sanitätsdiensten

Bestimmung

1. Diese Auftragsbedingungen regeln die Durchführung von Sanitätsdiensten durch den Sanitätsteam Schwaben e.V.. (nachfolgend "Sanitätsteam" genannt) und die damit verbundenen Kosten.

2. Bei der Anforderung eines Sanitätsdienstes akzeptiert der Veranstalter die nachfolgend aufgeführten Auftragsbedingungen.

3. Für den geleisteten Sanitätsdienst wird eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung dient zur teilweisen Deckung unserer Kosten z.B. für Materialbeschaffung, Instandhaltung von Fahrzeugen und medizinischen Geräten sowie Aus- und Fortbildungskosten unsere Helfer.

4. Sondervereinbarungen zu diesen Auftragsbedingungen sind nach vorheriger Absprache und schriftlicher Bestätigung durch beide Vertragspartner möglich.

5. Auf Anfrage erstellt das Sanitätsteam dem Veranstalter ein Angebot über den zu leistenden Sanitätsdienst. Es wird darauf hingewiesen, dass die Angebotssumme (z.B. durch abweichende Dienstzeiten, geänderte Einsatzaufgaben, Sonderbelastungen etc.) von dem letztendlichen Rechnungsbetrag abweichen kann.

Anforderung

Wird von einem Veranstalter ein Sanitätsdienst benötigt, so ist dies direkt spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich an Sanitätsteam Schwaben e.V. Bahnhofstr. 23 74248 Ellhofen, per E-Mail an anfrage@team-schwaben.de oder über das Online Formular unter www.sanitaetsteam-schwaben.de/Unser-Angebot mitzuteilen.

Bei kurzfristiger Anforderung oder bei Überlastung behalten wir uns vor, den Dienst abzulehnen, nach Möglichkeit versuchen wir dieser aber ebenfalls nachzukommen.

Die Dienstanforderung muss folgende Punkte enthalten:

- Veranstaltername
- verbindliche Rechnungsanschrift
- Name, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse eines verantwortlichen Ansprechpartner
- Voraussichtliche Sanitätsdienstzeiten (Datum, Uhrzeit)
- Art der Veranstaltung (z.B. Sport, Konzert, Straßenfest etc.)
- Name der Veranstaltung
- Genauer Veranstaltungsort mit Angaben im Freien / im Gebäude, Veranstaltungsfläche in Quadratmeter und ob ein Sanitätsraum vorhanden ist oder nicht.
- Erwartete und maximal zugelassene Personenzahl der Teilnehmer und Besucher.
- Auflagen z.B. von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden (Bitte Kopie beifügen)
- Besondere Gefahrenpotenziale z.B. offenes Feuer, Alkohol, schwieriges Gelände.
- Gelten für die Veranstaltung spezielle Regelungen, die nach bestimmten Hilfskräften verlangen, müssen diese unbedingt mitgeteilt werden. (Bitte Kopie beifügen).

Ohne schriftliche Auftragsbestätigung des Sanitätsteam, gilt ein angeforderter Sanitätsdienst als nicht angenommen.

Das Sanitätsteam behält sich vor, einzelne Sanitätsdienste nicht zu besetzen und die Dienstanforderung abzulehnen. Eine Übernahmeverpflichtung von Sanitätsdiensten besteht, seitens des Sanitätsteam, nicht.

Auf Verlangen des Sanitätsteam ist eine Vorbesprechung für den Sanitätsdienst durchzuführen, unabhängig davon, ob der Dienst bereits durch das Sanitätsteam angenommen wurde oder nicht.

Der Veranstalter stellt den Einsatzkräften des Sanitätsteam geeignete und ausreichend große Räumlichkeiten zu deren ausschließlicher Nutzung zur Verfügung. Sollte die Bereitstellung von Räumlichkeiten dem Veranstalter nicht möglich sein, muss er dieses bei der Anforderung mitteilen. In diesem Fall ist eine geeignete Stellfläche für Fahrzeuge und/oder Zelte in Abstimmung mit dem Sanitätsteam durch den Veranstalter bereitzustellen.

Zustandekommen eines Vertrages

Nachdem dem das Sanitätsteam eine Anforderung zur Planung und Durchführung eines Sanitätsdienstes zugeht, wird diese Anforderung geprüft und wenn notwendig ein entsprechendes Angebot erstellt. Sollte kein Angebot erforderlich sein, erhält der Veranstalter direkt eine Auftragsbestätigung mit den zu erwartenden Kosten seitens des Sanitätsteam.

Das Angebot wird dem Veranstalter zur Prüfung vorgelegt, evtl. Fragen können im Dialog geklärt werden. Eine autorisierte Person des Veranstalters unterschreibt das Angebot bzw. den Auftrag zur Übernahme eines Sanitätswachdienstes und lässt dieses dem Sanitätsteam zukommen. Der Veranstalter erhält im Anschluss seitens des Sanitätsteam eine Auftragsbestätigung.

Veranstaltungsausfall

Fällt die Veranstaltung, für die das Sanitätsteam angefordert wurde aus, so ist dies ebenfalls dem Sanitätsteam zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber 72 Stunden vor dem geplanten Veranstaltungstermin, schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt, behalten wir uns vor die geplanten Personalkosten sowie die Fahrzeugkosten und Materialkosten in Rechnung zu stellen. Ausnahme hierfür ist wenn die Veranstaltung aufgrund der aktuellen Pandemie nicht statt finden darf. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet.

Leistungsumfang

Die Betreuung der Veranstaltung durch das Sanitätsteam im Rahmen eines Sanitätsdienstes umfasst die sanitätsdienstliche Erstversorgung der Veranstaltungsteilnehmer und -besucher bei medizinischen Notfällen. Das Sanitätsteam stellt hierfür geeignetes Personal sowie die notwendige Ausrüstung.

Der Transport von Patienten in ein Krankenhaus oder zu einem Arzt ist nicht im Leistungsumfang enthalten. Die Einsatzkräfte des Sanitätsteam übernehmen ausschließlich die sanitätsdienstliche Betreuung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Arbeiten. Ebenso ist die Durchführung ärztlicher Maßnahmen nur im Leistungsumfang enthalten, falls dies vorab schriftlich vereinbart wurde.

Das Sanitätsteam ist nicht verantwortlich für alle Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen (z.B. Maßnahmen gegen Brandgefahr, Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelung und -kontrolle). Ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Arbeiten sind nicht Bestandteil des Sanitätsdienstes.

Sollte akut eine Gefahr für die Helferinnen und Helfer des Sanitätsteam ausgehen, so können sich diese zurückziehen und den Sanitätsdienst unterbrechen/abbrechen, um sich selbst keiner Gefahr auszusetzen.

Einsatzkräfte

Die Anzahl der einzusetzenden Einsatzkräfte und Materialien ermittelt sich aus anerkannten Risikoanalysen und Algorithmen, die u.a. folgende Punkte berücksichtigen:

- Teilnehmer und Besucherzahlen der Veranstaltung
- Veranstaltungsart
- Veranstaltungsort
- Gefahren und Unfallschwerpunkte

Die Einsatzkräfte des Sanitätsteam verfügen über sanitäts- bzw. rettungsdienstliche Ausbildungen.

Das Sanitätsteam plant anhand einer anerkannten Risikoanalyse (z.B. Maurer- Algorithmus) wie der Sanitätsdienst quantitativ und qualitativ besetzt wird. Das Sanitätsteam kann von dieser Risikoanalyse aufgrund von Erfahrungen mit ähnlichen Veranstaltungen oder aus Erfahrungen der Vorjahre mit derselben Veranstaltung etc. abweichen. Dies bezieht sich auf das Personal und das Material. Das Sanitätsteam kann aber keine Haftung dafür übernehmen, dass die Bemessung des Umfangs des Sanitätsdienstes

in jedem Fall ausreichend ist. Sollte sich demnach während der Veranstaltung zeigen, dass eine solche Situation eintritt, wird der zuständige Sanitätsteam Einsatzleiter entsprechende Einsatzkräfte und Materialien zu Lasten des Veranstalters nachfordern.

Das Sanitätsteam behält sich vor, die Einsatzkräftezahl entsprechend der Art der Veranstaltung nach ihrem Ermessen festzulegen oder nachzufordern. Dies gilt besonders für Veranstaltungen mit einem hohen Unfallrisiko und hohem Gefahrenpotenzial.

Ein Sanitätsdienst wird vom Sanitätsteam grundsätzlich mit mindestens zwei Einsatzkräften (mit der Mindestqualifikation Sanitäter/in) durchgeführt.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den Einsatzkräften vom Sanitätsteam vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gestellt wird (Interventionsrecht durch die Sanitätsdiensteseinsatzleitung bei drohender Gefahr).

Die Einsatzkräfte sind während ihres Dienstes über das Sanitätsteam versichert. Eine weiterreichende Versicherung ist nicht inbegriffen.

Fluchtwege / Zugänge

Fluchtwege sind offen zu halten und dem Sanitätsteam-Einsatzpersonal ist der Zugang zu nicht öffentlichen Veranstaltungsbereichen, wie z.B. VIP- und Backstage-Zonen, zu ermöglichen.

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.).

Kosten

Die Kostenerstattung des Sanitätsdienstes/Einsatzes erfolgt auf Basis der tatsächlich geleisteten Einsatzzeit, der eingesetzten Einsatzkräfte, Material und ggf. der zurückgelegten Fahrstrecke von/bis zur Sanitätsteam Unterkunft.

Die Berechnung der Einsatzzeit beginnt mit der Abfahrt von der Sanitätsteam-Unterkunft und endet mit der Rückkehr zur Sanitätsteam-Unterkunft.

Entscheidend für die Berechnung sind nicht die geplanten Zeiten, sondern die tatsächlich erbrachten Zeiten.

Zahlungsmodalitäten

Im Regelfall erhält der Veranstalter nach dem geleisteten Sanitätsdienst eine Rechnung vom Sanitätsteam, die innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge, durch Banküberweisung zu begleichen ist.

Das Sanitätsteam behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen, einen Teil der Rechnungssumme vor Veranstaltungsbeginn als Anzahlung zu verlangen. Dieses wird dem Veranstalter rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Sollte sich der Veranstalter weigern die Anzahlung vor Veranstaltungsbeginn zu leisten, behält sich das Sanitätsteam vor, den Sanitätsdienst nicht anzutreten.

Nebenabreden, Haftungsansprüche, salvatorische Klausel

Nebenabreden zu diesen Auftragsbedingungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Haftungsansprüche von Seiten des Veranstalters und Dritter gegenüber dem Sanitätsteam sind ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Das Sanitätsteam wird von jeglicher Haftung für Schäden frei, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem Sanitätsteam wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Veranstalter den Sanitätsteam auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine den gesetzlichen Anforderungen genügende und dem erkennbaren Interesse nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

Das Sanitätsteam geht davon aus, dass die verantwortliche Person des Veranstalters von diesem zur Buchung eines Sanitätsdienstes berechtigt ist und eine entsprechende Unterschrift leisten darf.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsbedingungen treten, gemäß Beschluss vom Vorstand ab dem 01.07.2021 in Kraft.